

**VERORDNUNG (EU) Nr. 44/2012 DES RATES****vom 17. Januar 2012****zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup> sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.
- (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Änderung der Quoten für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Grönland zustehen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung von Fangbeschränkungen für bestimmte Bestände kurzlebiger Arten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Änderung der TACs

auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2012 übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden<sup>(2)</sup>.

- (6) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Änderung der TACs dieser kurzlebigen Bestände erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in ordnungsgemäß begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Auftrag der Union, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, erforderlich machen.
- (7) Bei bestimmten TACs können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zu vollständig dokumentierten Fischereien teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, die Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiresourcen ausschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden, und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, sollten daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren; so sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von Überwachungskameras gegenwärtig Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien, zur Einschränkung der Rückwürfe, solange die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(3)</sup> einzuhalten sind.
- (8) Die TACs sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter

(<sup>1</sup>) ABl. L 358 vom 31.12.02, S. 59.

(<sup>2</sup>) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(<sup>3</sup>) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- Berücksichtigung der Meinungen der angehörteten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und mit den betroffenen Regionalbehörden zum Ausdruck gebracht haben.
- (9) Die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TACs für Seezunge in der Nordsee, für Scholle in der Nordsee, für Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal und für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee <sup>(1)</sup>, Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen <sup>(2)</sup> („Kabeljauplan“) und Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer <sup>(3)</sup>.
- (10) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (11) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten <sup>(4)</sup> sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (12) Für 2012 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 <sup>(5)</sup> festgelegt werden.
- (13) Nach dem Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) ist es angezeigt, eine Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und ICES-Untergebiet IV beizubehalten und zu überarbeiten.
- (14) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (15) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In dem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands sollten die Kaisergranatfänge nach den Empfehlungen wissenschaftlicher Gutachten im Jahr 2012 nicht zunehmen. Um einen Beitrag zur weiteren Erholung dieses Bestands zu leisten, ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in einem bestimmten Teil dieses Gebiets und in bestimmten Zeiträumen auf pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.
- (16) Die EU hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen <sup>(6)</sup>, den Färöern <sup>(7)</sup>, Grönland <sup>(8)</sup> und Island <sup>(9)</sup> vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Die Konsultationen mit den Färöern laufen noch, und voraussichtlich werden die Vereinbarungen für das Jahr 2012 mit diesem Partner erst Anfang 2012 geschlossen. Desgleichen werden die Verhandlungen mit Island 2012 fortgesetzt. Damit die Fischereitätigkeiten der Union nicht unterbrochen werden und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen 2012 gewährleistet ist, sollte die Union die Fangmöglichkeiten für Bestände, die den Abkommen mit Island und/oder den Färöern unterliegen, auf vorläufiger Basis festsetzen.
- (17) Nach den Konsultationen zwischen den Küstenstaaten über die Bewirtschaftung von Makrele, Blauem Wittling, Skandinavischem Atlantikhering und Nordsee-Schellfisch kann die Union Fangtätigkeiten von EU-Schiffen von bis zu 10 % über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus mit der Maßgabe genehmigen, dass die über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus gefangenen Mengen von ihrer Quote für das Jahr 2013 abgezogen werden. Desgleichen kann die Union nicht in Anspruch genommene Mengen von bis zu 10 % der Quote, die ihr 2012 zur Verfügung stand, im Jahr

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

<sup>(6)</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

<sup>(7)</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

<sup>(8)</sup> Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 9).

<sup>(9)</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 2).

- 2013 nutzen. Es ist angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten eine entsprechende Flexibilität bei der Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten zu ermöglichen, indem ihnen insbesondere gestattet wird, sich für die Nutzung einer Flexibilitätsquote zu entscheiden.
- (18) Bei den Kabeljaufischereien der Union in EU-Gewässern und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete I und IIB sind herkömmlicherweise Beifänge von Schellfisch angefallen. Daher ist es notwendig, für diese Fischereien Beifanggrenzen für Schellfisch festzulegen, die mit den historischen Mengen in Einklang stehen.
- (19) Die EU ist Vertragspartei mehrerer Fischereiorganisationen und nimmt an der Tätigkeit anderer Organisationen als kooperierende Nichtpartei teil. Außerdem werden gemäß der Beitrittsakte von 2003 seit dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen die zuvor von Polen geschlossenen Fischereiabkommen, wie das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, von der EU verwaltet. Diese Fischereiorganisationen haben vorgeschlagen, für 2012 eine Reihe von Maßnahmen einzuführen, darunter Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe. Diese Fangmöglichkeiten sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (20) Die Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer 33. Jahrestagung 2011 eine Reihe von Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs für 2012 angenommen. Diese Fangmöglichkeiten setzten sich aus bestimmten TACs und — im Fall von Garnelen in Division 3M — einer Aufwandszuteilungsregelung zusammen und sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (21) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer 82. Jahrestagung 2011 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen. Die IATTC hat außerdem eine Entschließung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Internationale Kommission für die Erhaltung des Atlantischen Thunfisches (ICCAT) die Übereinstimmungstabellen mit den angepassten Quoten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT anerkannt, dass die Union ihre Quote für Schwertfisch im nördlichen und im südlichen Atlantik, für Großaugenthun und für Nördlichen Weißen Thun im Jahr 2010 nicht ausgeschöpft hat. Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Unionsquoten umzusetzen, müssen die sich aus dieser Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des jeweiligen Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Unterausschöpfung verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TACs festgelegte Verteilungsschlüssel in irgendeiner Weise geändert wird. Ferner sind als Ergebnis derselben Jahrestagung der Wiederauffüllungsplan für Atlantischen Blauen Marlin und für Weißen Marlin geändert, die EU-Quote für Atlantischen Blauen Marlin gekürzt, die EU-Quote für Weißen Marlin leicht aufgestockt und eine ICCAT-Empfehlung zur Erhaltung des Seidenhais angenommen worden. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (23) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) ihre derzeit bereits in Unionsrecht umgesetzten Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert belassen. Die derzeit geltenden Maßnahmen, die von der IOTC angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation (RFO) für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese vorläufigen Maßnahmen wurden bei der zweiten vorbereitenden Konferenz für die SPFO-Kommission im Januar 2011 überarbeitet und werden bei der vom 30. Januar bis zum 3. Februar 2012 geplanten dritten vorbereitenden Konferenz erneut überarbeitet werden. Diese Maßnahmen sind freiwillig und nach internationalem Recht nicht verbindlich. Dennoch ist es im Rahmen der Pflicht zur Zusammenarbeit und Bestandserhaltung nach dem internationalen Seerecht angezeigt, diese Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, d. h. eine Gesamtquote für die EU festzusetzen und diese Quote vorläufig auf die betroffenen Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (25) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Fischereiorganisation für den Südatlantik (SEAFO) die auf ihrer Jahrestagung 2010 für 2011 und 2012 vereinbarten TAC für Schwarzen Seehecht, Granatbarsch, Kaiserbarsch und Rote Tiefseekrabbe nicht geändert. Die derzeit geltenden Maßnahmen, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (26) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.
- (27) Die für 2011 vorgesehene 8. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) wurde auf 2012 verschoben. Es ist jedoch angezeigt, die derzeit geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beizubehalten, bis die betreffende Jahrestagung stattfindet.

- (28) Die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer haben auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2011 ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten nicht geändert. Die derzeit geltenden Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (29) Die zuständigen RFO legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die EU geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis)-Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote in dem CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2011 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung wird den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht berühren, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (30) Am 16. Dezember 2011 hat die Union gegenüber der Bolivarischen Republik Venezuela (im Folgenden „Venezuela“) eine Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste von Französisch-Guayana abgegeben. Die Fangmöglichkeiten Venezuelas für Snapper in EU-Gewässern müssen festgelegt werden.
- (31) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.
- (32) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der EU-Fischer zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2012 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die wie in Erwägungsgrund 29 angegeben ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (33) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist das geltende Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

#### GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- Fangbeschränkungen für das Jahr 2012;
  - Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013;
  - Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012 und
  - Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die in Artikel 27 genannten Zeiträume.

(3) Ferner sind in dieser Verordnung vorläufige Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen, die Gegenstand von Fischereikonsultationen mit Drittländern sind, festgelegt. Die endgültigen Fangmöglichkeiten werden nach Abschluss dieser Konsultationen im Einklang mit dem Vertrag festgelegt.

(4) Bestimmte in Anhang I aufgeführte Fangmöglichkeiten wurden nicht zugeteilt und dürfen von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, bis die endgültigen Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 3 festgelegt worden sind

##### Artikel 2

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- EU-Schiffe und
- Drittlandschiffe in EU-Gewässern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## Artikel 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- b) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- c) „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 <sup>(1)</sup>.

## Artikel 4

**Fanggebiete**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 218/2009 <sup>(2)</sup>;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum

Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

- c) "Kattegat" ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 <sup>(3)</sup>;
- e) die NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 217/2009 <sup>(4)</sup>;
- f) der „SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik <sup>(5)</sup>;
- g) der „ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik <sup>(6)</sup>;
- h) der „CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 <sup>(7)</sup>;
- i) der „IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde <sup>(8)</sup>;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

<sup>(5)</sup> Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

<sup>(6)</sup> Beitritt der EU mit dem Beschluss 86/238/EWG (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 97, 1.4.2004, S. 16).

<sup>(8)</sup> Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

- j) der „IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean <sup>(1)</sup>;
- k) der „SPFO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des CCAMLR-Bereichs, östlich des SIOFA-Bereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean <sup>(2)</sup> und westlich der Gebiete unter Fischereigerichtsbarkeit der Staaten Südamerikas;
- l) der „WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik <sup>(3)</sup>;
- m) die „Hohe See des Beringmeers“ ist der geografische Bereich der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird.

## TITEL II

## FANGMÖGLICHKEITEN FÜR EU-SCHIFFE

## KAPITEL I

**Allgemeine Bestimmungen**

## Artikel 5

**TACs und Aufteilung**

(1) Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die EU-Schiffe dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen von Artikel 14 und Anhang III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 <sup>(4)</sup> und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Die Kommission ändert die Quoten für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU aufgrund der TAC und der EU-Zuteilung durch Grönland zustehen, nach Maßgabe des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits und dem dazugehörigen Protokoll.

(4) Die TACs in Anhang I für die nachstehenden Bestände können von der Kommission auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2012 nach dem Verfahren des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 geändert werden:

<sup>(1)</sup> Beitritt der EU mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

<sup>(2)</sup> Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2009 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

- a) Sandaal und die entsprechenden Beifänge in den ICES-Divisionen IIa und IIIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) gemäß Anhang IIB dieser Verordnung;
- b) Stintdorsch und die entsprechenden Beifänge im ICES-Untergebiet IIIa, ICES-Division IIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) und
- c) Sprotte und die entsprechenden Beifänge in ICES-Division IIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer).

(5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Aufgabe der EU, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, ändert die Kommission die in Anhang I aufgeführten TACs für die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bestände durch unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 3. Diese Rechtsakte bleiben während der Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung in Kraft, in keinem Fall jedoch länger als bis zum 31. Dezember 2012.

## Artikel 6

**Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen**

(1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen. Die zusätzliche Zuteilung übersteigt nicht die Grenzen, die in Anhang I als Prozentsatz der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote genannt sind.

(2) Die zusätzlichen Zuteilung gemäß Absatz 1 darf nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen,

<sup>(3)</sup> Beitritt der EU mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

- b) die zusätzliche Zuteilung für ein einzelnes Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, beträgt nicht mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem es gehört, zu erwartenden Rückwürfe und steigert die ursprüngliche Quote der Schiffe auf keinen Fall um mehr als 30 %, und
- c) alle Fänge jedes Schiffes aus dem jeweiligen Bestand, für den die zusätzliche Zuteilung erfolgt, müssen auf die ihm zugeteilte Gesamtmenge angerechnet werden.

Ungeachtet des Buchstaben b kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise einem Schiff unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung im Umfang von mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem das betreffende Schiff gehört, zu erwartenden Rückwürfe gewähren, sofern

- i) die zu erwartenden Rückwürfe bei dem betreffenden Schiffstyp weniger als 10 % betragen;
- ii) nachgewiesen werden kann, dass die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist, und
- iii) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Rückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligt ist, die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2012 von diesen Versuchen aus.

(4) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach Absatz 1 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
- b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsausrüstungen;
- c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
- d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe und
- e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2011 getätigt haben.

(5) Die Kommission kann verlangen, dass die Abschätzung der zu erwartenden Rückwürfe bei dem Schiffstyp gemäß Absatz 2 Buchstabe b einer Wissenschaftseinrichtung zur Überprüfung vorgelegt wird. Ohne eine Bestätigung dieser Abschätzung setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission schriftlich von den Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die betroffenen Schiffe die Bedingung für die zu erwartenden Rückwürfe im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b erfüllen.

#### Artikel 7

##### Flexibilität bei der Bewirtschaftung bestimmter Bestände

(1) In Bezug auf bestimmte Bestände, die in Anhang I aufgeführt sind, kann sich ein Mitgliedstaat entscheiden, seine ursprüngliche Quote gemäß Anhang I um 10 % zu erhöhen. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung mit. Durch diese Mitteilung gilt die erhöhte Quote als die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilte Quote.

(2) Die im Rahmen einer solchen erhöhten Quote im Jahr 2012 gefangenen Mengen, die über die ursprüngliche Quote hinausgehen, werden bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für 2013 für den betreffenden Bestand abgezogen.

(3) Alle im Rahmen der ursprünglichen Quote nicht gefangenen Mengen werden bis zu 10 % dieser ursprünglichen Quote bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für 2013 für den betreffenden Bestand hinzugefügt.

#### Artikel 8

##### Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder
- b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

#### Artikel 9

##### Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände

- a) im Skagerrak;
- b) in dem Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak oder zum Kattegat gehört;

- c) im ICES-Untergebiet IV;
- d) in den EU-Gewässern von ICES-Division IIa und
- e) in der ICES-Division VIIId.

#### Artikel 10

##### Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

(1) Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002<sup>(1)</sup> bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2012 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II dieser Verordnung gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

#### Artikel 11

##### Besondere Aufteilungsvorschriften

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) den Tausch zugewiesener Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
- c) zulässige zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABL L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

#### Artikel 12

##### Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2012 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Lumb, Blauleng und Leng.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

#### Artikel 13

##### Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 <sup>(1)</sup> nichts anderes bestimmt ist;
- c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;
- d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X; und
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

#### Artikel 14

##### Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestands-codes.

#### KAPITEL II

##### Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

#### Artikel 15

##### Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

#### KAPITEL III

##### Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereierorganisationen

#### Abschnitt 1

##### ICCAT-Übereinkommensbereich

#### Artikel 16

##### Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

(1) Die Höchstanzahl der Angelfischereifahrzeuge und Schleppnetzfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

(4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

(5) Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

(6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenen Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

#### Artikel 17

##### Zusätzliche Bedingung für die nach Anhang ID zugeteilte Quote für Roten Thun

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwaden im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 2012 verboten.

#### Artikel 18

##### Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

## Artikel 19

### Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Hammerhais der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord des Seidenhais (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

## Abschnitt 2

### CCAMLR-Übereinkommensbereich

#### Artikel 20

#### Verbote und Fangbeschränkungen

- (1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.
- (2) Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

#### Artikel 20

#### Versuchsfischerei

- (1) Nur der CCAMLR-Kommission angehörende Mitgliedstaaten dürfen 2012 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt einer dieser Mitgliedstaaten, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf jeden Fall spätestens am 1. Juni 2012 mit.
- (2) Die TACs und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.
- (3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Abständen erfolgen, damit die zur Bestim-

mung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Fischereiaufwand vermieden wird. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

#### Artikel 22

#### Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2012/2013

(1) In der Fangsaison 2012/2013 dürfen nur Mitgliedstaaten, die der CCAMLR-Kommission angehören, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Wenn ein solcher Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt er dem CCAMLR-Sekretariat gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und der Kommission und auf jeden Fall spätestens am 1. Juni 2012 Folgendes mit:

- a) seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet;
- b) die Netzkonstruktion(en) unter Verwendung des Formats in Anhang V Teil D.

(2) Die Ankündigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt nur seine diesbezügliche Absicht in Bezug auf fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und die zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffs-tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

## Abschnitt 3

**IOTC-Übereinkommensbereich**

## Artikel 23

**Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich fischen**

(1) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf der Liste einer RFO der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (IUU-Schiffe) stehen, nicht übertragen werden.

(5) Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

## Artikel 24

**Haie**

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Haien (Drescher) aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

## Abschnitt 4

**SPFO-Übereinkommensbereich**

## Artikel 25

**Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung**

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoreumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2012 pelagische Bestände befischen, im

SPFO-Übereinkommensbereich auf insgesamt 78 610 BRZ, so dass eine nachhaltige Nutzung der pelagischen Fischereiresourcen im Südpazifik gewährleistet ist.

## Artikel 26

**Pelagische Fischerei — TACs**

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 25 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang II festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Namen und Daten der Schiffe unter ihrer Flagge mit, einschließlich Bruttoreumzahl, die die in diesem Artikel genannte Fischerei ausüben.

(3) Zur Überwachung der in diesem Artikel genannten Fischerei übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Interimssekretariat die Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats.

## Artikel 27

**Grundfischereien**

Mitgliedstaaten, die nachgewiesen im SPFO-Bereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 Grundfischerei betrieben haben, beschränken den Fischereiaufwand und die Fänge auf

- a) den Jahresdurchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter während dieses Zeitraums und
- b) diejenigen Teile des SPFO-Bereichs, in denen während einer vorangegangenen Fangsaison Grundfischerei stattgefunden hat.

## Abschnitt 5

**IATTC-Übereinkommensbereich**

## Artikel 28

**Ringwadenfischerei**

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:

- a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2012 oder vom 18. November 2012 bis zum 18. Januar 2013 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

— amerikanische Pazifikküste,

- 150° westlicher Länge,
  - 40° nördlicher Breite,
  - 40° südlicher Breite;
- b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2012 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 96° westlicher Länge,
- 110° westlicher Länge,
- 4° nördlicher Breite,
- 3° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2012 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an oder um.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt, oder
- b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

(5) Das Befischen des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) im IATTC-Übereinkommensbereich und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais im IATTC-Übereinkommensbereich sind verboten.

(6) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 5 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend von den Schiffsbetreibern freigesetzt, die außerdem

- a) die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) erfassen;
- b) die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat übermitteln, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen der Kommission vor dem 31. Januar 2013.

## Abschnitt 6

### SEAFO-Übereinkommensbereich

#### Artikel 29

#### Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Rochen (*Rajidae*),
- Dornhai (*Squalus acanthias*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

## Abschnitt 7

### WCPFC-Übereinkommensbereich

#### Artikel 30

#### Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich nicht den Fischereiaufwand übersteigt, der in Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

#### Artikel 31

#### Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern (FAD)

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem

1. Juli 2012, 0.00 Uhr, und dem 30. September 2012, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

- a) einen FAD oder ähnliches elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;
- b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.

(2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

- a) das Schiff zum Abschluss der Reise nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt
- b) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
- c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

#### Artikel 32

#### Sperrgebiete für Ringwadenfischerei

Die Ringwadenfischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun ist in den folgenden Gebieten der Hohen See verboten:

- a) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der AWZ Indonesiens, Palaus, Mikronesiens und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind;
- b) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der AWZ Mikronesiens, der Marshallinseln, Naurus, Kiribatis, Tuvalus, Fidschis, der Salomonen und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind.

#### Artikel 33

#### Beschränkung der Zahl der EU-Schiffe, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) fangen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

#### Abschnitt 8

#### Beringmeer

#### Artikel 34

#### Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Der Fang von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

#### TITEL III

#### FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

#### Artikel 35

#### TACs

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TACs in Anhang I dieser Verordnung nach Maßgabe der Bedingungen des vorliegenden Titels und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 in den EU-Gewässern fischen.

#### Artikel 36

#### Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

(2) Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

#### Artikel 37

#### Verbote

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU-Gewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;
- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- d) Perltrochen (*Raja undulata*) und Bandtrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen EU-Gewässern und
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

## TITEL IV

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 38***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

*Artikel 39***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2012.

Die Fangmöglichkeiten oder -verbote für den CCAMLR-Übereinkommensbereich gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 und den Anhängen IE und V gelten ab dem Beginn der jeweils für diese Fangmöglichkeiten oder -verbote festgesetzten Anwendungszeiträume.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2012.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. WAMMEN

---

## VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; CECAF (EU-Gewässer)
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: Weit wandernde Fische — alle Gebiete
- ANHANG IE: Antarktis — CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IG: Südlicher Blauflossenthun — alle Gebiete
- ANHANG IH: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: SPFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IIA: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände im Skagerrak, Kattegat, dem nicht unter Skagerrak und Kattegat fallenden Teil der ICES-Division IIIa, dem ICES-Untergebiet IV, den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Division VII d
- ANHANG IIB: Fangmöglichkeiten für die Fischerei auf Sandaal in den ICES-Divisionen IIa, IIIa und dem ICES-Untergebiet IV
- ANHANG III: Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben
- ANHANG IV: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG V: CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG VI: IOTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VII: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VIII: Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern Fischfang betreiben
-

## ANHANG I

## TACs FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG, IH und IJ sind nach Arten aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben. Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben:

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon maritae</i>	CGE	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champocephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Antarktischer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfisch
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Krabben
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die folgende Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktischer Seehecht	TOA	<i>Dissostichus Mawsoni</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>

Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seeszunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Krabben	PAI	<i>Paralomis</i> spp.

Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyminus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes spp.</i>
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon maritae</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes spp.</i>
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx spp.</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea spp.</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>

---

Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

---

## ANHANG IA

**SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV;  
CECAF-GEBIETE (EU-GEWÄSSER)**

<b>Art:</b> Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	<b>Gebiet:</b> IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) <sup>(1)</sup> (SAN/2A3A4.)
Dänemark	1 67 436 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	3 660 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Deutschland	256 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Schweden	6 148 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Nicht zugeteilt	2 500 <sup>(4)</sup>
Union	180 000 <sup>(3)</sup>
Norwegen	20 000
TAC	200 000

Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

<sup>(2)</sup> Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet.

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(4)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

**Besondere Bedingung:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang IIB nur die nachstehend genannten Mengen gefangen werden:

<b>Gebiet:</b> EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete <sup>(1)</sup>							
	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/*234_1)	(SAN/*234_2)	(SAN/*234_3)	(SAN/*234_4)	(SAN/*234_5)	(SAN/*234_6)	(SAN/*234_7)
Dänemark	167 436	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	3 660	0	0	0	0	0	0
Deutschland	256	0	0	0	0	0	0
Schweden	6 148	0	0	0	0	0	0
Union	177 500	0	0	0	0	0	0
Norwegen	20 000	0	0	0	0	0	0
Gesamt	197 500	0	0	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer) (USK/1214EI)
Deutschland	6 <sup>(1)</sup>
Frankreich	6 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	6 <sup>(1)</sup>
Sonstige	3 <sup>(1)</sup>
Union	21 <sup>(1)</sup>
TAC	21
Analytische TAC	

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> IV (EU-Gewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	53
Deutschland	16
Frankreich	37
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	80
Sonstige	5 <sup>(1)</sup>
Union	196
TAC	196
Analytische TAC	

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567EI)
Deutschland	4
Spanien	14
Frankreich	172
Irland	17
Vereinigtes Königreich	83
Sonstige	4 <sup>(1)</sup>
Union	294
Norwegen	2 923 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
TAC	3 217
Analytische TAC Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

<sup>(2)</sup> In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (USK/\*24X7C) zu fischen.

<sup>(3)</sup> Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3 000 t (OTH/\*5B67-) nicht überschreiten.

<sup>(4)</sup> Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6 490 t Leng (LIN/\*5B67-) und 2 923 t Lumb (USK/\*5B67-) sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N.)
Belgien	0
Dänemark	165
Deutschland	1
Frankreich	0
Niederlande	0
Vereinigtes Königreich	4
Union	170
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa (HER/03A.)
Dänemark	18 912 <sup>(2)</sup>
Deutschland	303 <sup>(2)</sup>
Schweden	19 783 <sup>(2)</sup>
Union	38 998 <sup>(2)</sup>
TAC	45 000

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV (HER/\*04-C.) gefangen werden.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	64 369
Deutschland	41 852
Frankreich	21 286
Niederlande	53 537
Schweden	4 120
Vereinigtes Königreich	57 836
Union	243 000
Norwegen	117 450 <sup>(2)</sup>
TAC	405 000

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) mit.

<sup>(2)</sup> Davon dürfen bis zu 50 000 t in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/\*4AB-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/\*04N-)

Union	50 000
-------	--------

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	922 <sup>(1)</sup>
Union	922
TAC	405 000

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Beifänge im Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692
Deutschland	51
Schweden	916
Union	6 659
TAC	6 659

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Beifänge in den Gebieten IV und VIIId sowie in den EU-Gewässern des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	89
Dänemark	17 134
Deutschland	89
Frankreich	89
Niederlande	89
Schweden	84
Vereinigtes Königreich	326
Union	17 900
TAC	17 900

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>		<b>Gebiet:</b> IVc, VIId <sup>(2)</sup> (HER/4CXB7D)
Belgien	8 774 <sup>(3)</sup>	
Dänemark	882 <sup>(3)</sup>	
Deutschland	573 <sup>(3)</sup>	
Frankreich	10 871 <sup>(3)</sup>	
Niederlande	19 261 <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	4 189 <sup>(3)</sup>	
Union	44 550	
TAC	405 000	

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- <sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.  
<sup>(2)</sup> Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.  
<sup>(3)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb gefangen werden. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Bedingung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/\*04B).

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>		<b>Gebiet:</b> EU- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN <sup>(1)</sup> (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 486 <sup>(2)</sup>	
Frankreich	470 <sup>(2)</sup>	
Irland	3 360 <sup>(2)</sup>	
Niederlande	2 486 <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	13 438 <sup>(2)</sup>	
Nicht zugeteilt	660 <sup>(3)</sup>	
Union	22 900 <sup>(2)</sup>	
TAC	22 900	

Analytische TAC

- <sup>(1)</sup> Es handelt sich um den Heringsbestand in Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.  
<sup>(2)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.  
<sup>(3)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	9 <sup>(1)</sup>
Dänemark	3 026 <sup>(1)</sup>
Deutschland	76 <sup>(1)</sup>
Niederlande	19 <sup>(1)</sup>
Schweden	530 <sup>(1)</sup>
Union	3 660
TAC	3 783

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)
Belgien	782 <sup>(1)</sup>
Dänemark	4 495 <sup>(1)</sup>
Deutschland	2 850 <sup>(1)</sup>
Frankreich	966 <sup>(1)</sup>
Niederlande	2 540 <sup>(1)</sup>
Schweden	30 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	10 311 <sup>(1)</sup>
Union	21 974
Norwegen	4 501 <sup>(2)</sup>
TAC	26 475

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

<sup>(2)</sup> Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV  
(COD/\*04N-)

Union	19 099
-------	--------

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 <sup>(1)</sup>
Union	382
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> VII d (COD/07D.)
Belgien	66 <sup>(1)</sup>
Frankreich	1 295 <sup>(1)</sup>
Niederlande	39 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	143 <sup>(1)</sup>
Union	1 543
TAC	1 543
Analytische TAC	

<sup>(1)</sup> Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

<b>Art:</b> Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer) (D/F/2AC4-C)
Belgien	503
Dänemark	1 888
Deutschland	2 832
Frankreich	196
Niederlande	11 421
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	1 588
Union	18 434
TAC	18 434
Vorsorgliche TAC	

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C)
Belgien	324 <sup>(1)</sup>
Dänemark	714 <sup>(1)</sup>
Deutschland	349 <sup>(1)</sup>
Frankreich	66 <sup>(1)</sup>
Niederlande	245 <sup>(1)</sup>
Schweden	8 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	7 455 <sup>(1)</sup>
Union	9 161 <sup>(1)</sup>
TAC	9 161

Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 5 % können hiervon in VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) gefischt werden (ANF/\*56-14).

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	45
Dänemark	1 152
Deutschland	18
Niederlande	16
Vereinigtes Königreich	269
Union	1 500
TAC	entfällt

Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa, EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	11
Dänemark	1 943
Deutschland	123
Niederlande	2
Schweden	229
Union	2 308
TAC	2 409

Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	224
Dänemark	1 539
Deutschland	979
Frankreich	1 707
Niederlande	168
Schweden	155
Vereinigtes Königreich	25 386
Union	30 158
Norwegen	9 008
TAC	39 166

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

**Besondere Bedingung:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV  
(HAD/\*04N-)

Union	22 433
-------	--------

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 <sup>(1)</sup>
Union	707
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> VIb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
Belgien	7
Deutschland	9
Frankreich	364
Irland	260
Vereinigtes Königreich	2 660
Union	3 300
TAC	3 300
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929
Niederlande	3
Schweden	99
Union	1 031
TAC	1 050
Vorsorgliche TAC Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	337
Dänemark	1 458
Deutschland	379
Frankreich	2 191
Niederlande	843
Schweden	3
Vereinigtes Königreich	10 539
Union	15 750
Norwegen	1 306 <sup>(1)</sup>
TAC	17 056
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (WHG/*04N-)	
Union	10 671

<b>Art:</b> Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	190 <sup>(1)</sup>
Union	190
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	391 000
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	9 683 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Deutschland	3 765 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Spanien	8 209 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Frankreich	6 738 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Irland	7 498 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Niederlande	11 807 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Portugal	763 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Schweden	2 395 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	12 563 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Nicht zugeteilt	4 500 <sup>(4)</sup>
Union	63 421 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
Norwegen	30 000
TAC	391 000
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 7 dieser Verordnung gilt.	

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/\*NZJM1) gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Übertragungen dieser Quote auf das Gebiet VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(4)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	8 034
Portugal	2 009
Union	10 043 <sup>(1)</sup>
TAC	391 000
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/\*NZJM2) gefangen werden.

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	64 226 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	391 000
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 20 581 t betragen, d.h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

<b>Art:</b> Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer) (L/W/2AC4-C)
Belgien	346
Dänemark	953
Deutschland	122
Frankreich	261
Niederlande	793
Schweden	11
Vereinigtes Königreich	3 905
Union	6 391
TAC	6 391
	Vorsorgliche TAC

<b>Art:</b> Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	<b>Gebiet:</b> Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-) <sup>(3)</sup>
Deutschland	20 <sup>(4)</sup>
Estland	3 <sup>(4)</sup>
Spanien	62 <sup>(4)</sup>
Frankreich	1 423 <sup>(4)</sup>
Irland	5 <sup>(4)</sup>
Litauen	1 <sup>(4)</sup>
Polen	1 <sup>(4)</sup>
Vereinigtes Königreich	362 <sup>(4)</sup>
Sonstige	5 <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>
Nicht zugeteilt	150 <sup>(5)</sup>
Union	1 882 <sup>(4)</sup>
Norwegen	150 <sup>(2)</sup>
TAC	2 032

Analytische TAC  
 Artikel 12 dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

<sup>(2)</sup> In den EU-Gewässern der Gebiete Ila, IV, Vb, VI und VII (BLI/\*24X7C) zu fischen.

<sup>(3)</sup> Es gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 <sup>(1)</sup> sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(5)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (EU- und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8
Deutschland	8
Frankreich	8
Vereinigtes Königreich	8
Sonstige	4 <sup>(1)</sup>
Union	36
TAC	36

Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> IV (EU-Gewässer) (LIN/04-C.)
Belgien	16
Dänemark	243
Deutschland	150
Frankreich	135
Niederlande	5
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	1 869
Union	2 428
TAC	2 428
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> V (EU- und internationale Gewässer) (LIN/05.)
Belgien	9
Dänemark	6
Deutschland	6
Frankreich	6
Vereinigtes Königreich	6
Union	33
TAC	33
Vorsorgliche TAC	

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	29 <sup>(3)</sup>
Dänemark	5 <sup>(3)</sup>
Deutschland	107 <sup>(3)</sup>
Spanien	2 156 <sup>(3)</sup>
Frankreich	2 299 <sup>(3)</sup>
Irland	576 <sup>(3)</sup>
Portugal	5 <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	2 647 <sup>(3)</sup>
Nicht zugeteilt	200 <sup>(4)</sup>
Union	7 824 <sup>(3)</sup>
Norwegen	6 140 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	14 164
Analytische TAC Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

<sup>(2)</sup> Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(4)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
Belgien	6
Dänemark	747
Deutschland	21
Frankreich	8
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	67
Union	850
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (NEP/3A/BCD)
Dänemark	4 409
Deutschland	13
Schweden	1 578
Union	6 000
TAC	6 000
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC         </div>	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N.)
Dänemark	1 135
Deutschland	1
Vereinigtes Königreich	64
Union	1 200
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>	
<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 457
Schweden	1 323
Union	3 780
TAC	7 080
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>	

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> Ila und IV (EU-Gewässer) (PRA/2AC4-C)
Dänemark	2 273
Niederlande	21
Schweden	91
Vereinigtes Königreich	673
Union	3 058
TAC	3 058
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	357
Schweden	123 <sup>(1)</sup>
Union	480
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	48
Dänemark	6 189
Deutschland	32
Niederlande	1 190
Schweden	332
Union	7 791
TAC	7 950
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 769
Deutschland	20
Schweden	199
Union	1 988
TAC	1 988
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	4 874
Dänemark	15 840
Deutschland	4 569
Frankreich	914
Niederlande	30 462
Vereinigtes Königreich	22 542
Union	79 201
Norwegen	5 209
TAC	84 410

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
---

**Besondere Bedingung:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (PLE/*04N-)	
Union	32 500

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa und IV; IIa, IIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	27
Dänemark	3 263
Deutschland	8 241
Frankreich	19 395
Niederlande	82
Schweden	448
Vereinigtes Königreich	6 318
Union	37 774
Norwegen	41 546 <sup>(1)</sup>
TAC	79 320

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
---

<sup>(1)</sup> Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/\*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> VI, Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56-14)
Deutschland	391
Frankreich	3 878
Irland	407
Vereinigtes Königreich	3 154
Union	7 830
Norwegen	400 <sup>(1)</sup>
TAC	8 230
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Nördlich von 56° 30' N zu fangen.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 <sup>(1)</sup>
Union	880
TAC	entfällt
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<b>Art:</b> Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer) (T/B/2AC4-C)
Belgien	340
Dänemark	727
Deutschland	186
Frankreich	88
Niederlande	2 579
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	717
Union	4 642
TAC	4 642
	Vorsorgliche TAC

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	2
Deutschland	3
Estland	2
Spanien	2
Frankreich	31
Irland	2
Litauen	2
Polen	2
Vereinigtes Königreich	123
Union	169
TAC	520 <sup>(1)</sup>
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> 350 t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/\*2A6-C).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIb, IIc und IIId (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	421 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Dänemark	11 097 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Deutschland	439 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Frankreich	1 326 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Niederlande	1 335 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Schweden	4 001 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Vereinigtes Königreich	1 236 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Union	19 855 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>		
Norwegen	89 537 <sup>(4)</sup>		
TAC	entfällt		

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/\*04N).

<sup>(2)</sup> Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau (COD/\*2134.), Schellfisch (HAD/\*2134.), Pollack (POL/\*2134.), Wittling (WHG/\*2134.) und Seelachs (POK/\*2134.) auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

<sup>(3)</sup> Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa (MAC/\*4AN.) gefangen werden.

<sup>(4)</sup> Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge beinhaltet den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 35 145 t. Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/\*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Gebiet IIIa (MAC/\*03A.).

<sup>(5)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden: Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI, IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2012 und im Dezember 2012 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	7 735
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 503
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	16 487 <sup>(3)</sup>
Spanien	18 <sup>(3)</sup>
Estland	137 <sup>(3)</sup>
Frankreich	10 993 <sup>(3)</sup>
Irland	54 956 <sup>(3)</sup>
Lettland	101 <sup>(3)</sup>
Litauen	101 <sup>(3)</sup>
Niederlande	24 043 <sup>(3)</sup>
Polen	1 161 <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	151 132 <sup>(3)</sup>
Union	259 129 <sup>(3)</sup>
Norwegen	10 463 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	entfällt

## Analytische TAC

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIc, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/\*AX7H) gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Zusätzliche 17 907 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/\*N6530).

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

**Besondere Bedingung:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*04A-EN) Vom 1. Januar bis 15. Februar 2012 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2012	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	6 633	675
Frankreich	4 423	450
Irland	22 112	2 252
Niederlande	9 674	985
Vereinigtes Königreich	60 810	6 192
Union	103 652	10 554

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	24 438 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Frankreich	162 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Portugal	5 051 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Union	29 651 <sup>(2)</sup>
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/\*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

<sup>(2)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	2 052
Frankreich	14
Portugal	424

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N.)
Dänemark	10 176 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Union	10 176 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 6a dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Fänge in IIa (MAC/\*2A.) und in IVa (MAC/\*4A.) sind getrennt zu melden.

<sup>(2)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		<b>Gebiet:</b> II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	1 346	
Dänemark	615	
Deutschland	1 077	
Frankreich	269	
Niederlande	12 151	
Vereinigtes Königreich	692	
Union	16 150	
Norwegen	50 <sup>(1)</sup>	
TAC	16 200	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/\*04-C.).

<b>Art:</b> Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		<b>Gebiet:</b> IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	34 843 <sup>(1)</sup>	
Deutschland	73 <sup>(1)</sup>	
Schweden	13 184 <sup>(1)</sup>	
Union	48 100	
TAC	52 000	Vorsorgliche TAC

<sup>(1)</sup> Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen.

<b>Art:</b> Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 631 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Dänemark	129 103 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Deutschland	1 631 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Frankreich	1 631 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Niederlande	1 631 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Schweden	1 330 <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Vereinigtes Königreich	5 383 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Nicht zugeteilt	9 160 <sup>(6)</sup>	
Union	151 500 <sup>(5)</sup>	
Norwegen	10 000 <sup>(2)</sup>	
TAC	161 500 <sup>(3)</sup>	Vorsorgliche TAC

<sup>(1)</sup> Einschließlich Sandaale.

<sup>(2)</sup> Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefischt werden (SPR/\*04-C.).

<sup>(3)</sup> Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden.

<sup>(4)</sup> Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/\*2AC4C).

<sup>(5)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(6)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>		<b>Gebiet:</b> IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	44 <sup>(3)</sup>	
Dänemark	19 339 <sup>(3)</sup>	
Deutschland	1 708 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>	
Spanien	359 <sup>(3)</sup>	
Frankreich	1 604 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>	
Irland	1 216 <sup>(3)</sup>	
Niederlande	11 642 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>	
Portugal	41 <sup>(3)</sup>	
Schweden	75 <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	4 602 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>	
Union	40 630	
Norwegen	3 550 <sup>(2)</sup>	
TAC	44 180	Vorsorgliche TAC

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/\*2A-14).

<sup>(2)</sup> Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefischt werden (JAX/\*04-C).

<sup>(3)</sup> Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/\*4BC7D).

<b>Art:</b> Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>		<b>Gebiet:</b> IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 502 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Deutschland	12 096 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Spanien	16 498 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Frankreich	6 226 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Irland	40 284 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Niederlande	48 532 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Portugal	1 589 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Schweden	675 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Vereinigtes Königreich	14 587 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
Nicht zugeteilt	2 000 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	
Union	157 989 <sup>(4)</sup>	
TAC	157 989	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2012 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/\*4BC7D).

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/\*07D).

<sup>(3)</sup> Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/\*2A-14).

<sup>(4)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>(5)</sup> Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	0
Deutschland	0
Niederlande	0
Union	0
Norwegen	0
TAC	0
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Industriefisch	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N.)
Schweden	800 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Union	800
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen (JAX/\*04-N.).

<b>Art:</b> Kombinierte Quote	<b>Gebiet:</b> Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C)
Union	entfällt
Norwegen	140 <sup>(1)</sup>
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Nur Fänge mit Langleinen, einschließlich Grenadierfisch, Schwarzfleck-Grenadierfisch, Tiefseedorsch und Gabeldorsch.

<b>Art:</b> Andere Arten		<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	27	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Dänemark	2 500	
Deutschland	282	
Frankreich	116	
Niederlande	200	
Schweden	entfällt <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1 875	
Union	5 000 <sup>(2)</sup>	
TAC	entfällt	

<sup>(1)</sup> Quote für „andere Arten“, die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.

<sup>(2)</sup> Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

<b>Art:</b> Andere Arten		<b>Gebiet:</b> IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
Union	entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Norwegen	2 720 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
TAC	entfällt	

<sup>(1)</sup> Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/\*2A4-C).

<sup>(2)</sup> Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

## ANHANG IB

**NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND ICES-UNTERGEBIETE I, II, V, XII AND XIV UND GRÖNLÄNDISCHE  
GEWÄSSER DER NAFO-GEBIETE 0 UND 1**

<b>Art:</b> Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)
Irland	62
Spanien	437
Union	500
TAC	entfällt

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2.)
Belgien	19 <sup>(1)</sup>
Dänemark	18 580 <sup>(1)</sup>
Deutschland	3 254 <sup>(1)</sup>
Spanien	61 <sup>(1)</sup>
Frankreich	802 <sup>(1)</sup>
Irland	4 810 <sup>(1)</sup>
Niederlande	6 649 <sup>(1)</sup>
Polen	940 <sup>(1)</sup>
Portugal	61 <sup>(1)</sup>
Finnland	288 <sup>(1)</sup>
Schweden	6 885 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	11 879 <sup>(1)</sup>
Union	54 228 <sup>(1)</sup>
Norwegen	508 130 <sup>(2)</sup>
TAC	833 000

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

<sup>(1)</sup> Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

<sup>(2)</sup> Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

**Besondere Bedingung:**

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 48 805 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und  
in der Fischereizone um Jan Mayen  
(HER/\*2AJMN)

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	1 971
Griechenland	244
Spanien	2 198
Irland	244
Frankreich	1 809
Portugal	2 198
Vereinigtes Königreich	7 645
Union	16 309
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
Deutschland	1 636 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	364 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Union	2 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Das Gebiet in Ostgrönland mit der Bezeichnung „Kleine Banke“ ist für alle Fischereien geschlossen. Dieses Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- 64°40' N 37°30' W,
- 64°40' N 36°30' W,
- 64°15' N 36°30' W und
- 64°15' N 37°30' W.

<sup>(2)</sup> Darf östlich und westlich gefischt werden. In Ostgrönland ist die Fischerei nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 erlaubt.

<sup>(3)</sup> Die Schiffe werden in uneingeschränktem Umfang von Beobachtern begleitet und müssen mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgestattet sein. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 80 % der Quote gefangen werden. Ergänzend wird in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 20 Hols pro Schiff durchgeführt:

Gebiet	Grenze
1. Ostgrönland (COD/N64E44)	Nördlich von 64° N östlich von 44° W
2. Ostgrönland (COD/S64E44)	Südlich von 64° N östlich von 44° W
3. Westgrönland (COD/GRLW44)	Westlich von 44° W

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		<b>Gebiet:</b> I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	5 195 <sup>(3)</sup>	
Spanien	11 870 <sup>(3)</sup>	
Frankreich	2 339 <sup>(3)</sup>	
Polen	2 285 <sup>(3)</sup>	
Portugal	2 449 <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	3 397 <sup>(3)</sup>	
Andere Mitgliedstaaten	250 <sup>(1)</sup>	
Union	27 785 <sup>(2)</sup>	
TAC	737 000	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

<sup>(2)</sup> Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die EU in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, sowie der dazugehörigen Beifänge an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

<sup>(3)</sup> Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 19 % der Anlandungen pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

<b>Art:</b> Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
---	---

Portugal	1 000 <sup>(1)</sup>
Union	1 075 <sup>(2)</sup>
TAC	entfällt

<sup>(1)</sup> Darf von höchstens sechs Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.

<sup>(2)</sup> Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, Norwegen zugewiesen (HAL/\*514GN).

<b>Art:</b> Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N01GRN)
---	--

Union	200 <sup>(1)</sup>
TAC	entfällt

<sup>(1)</sup> Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, Norwegen zugewiesen (HAL/\*N01GN).

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> IIb (CAP/02B.)
---	----------------------------------

Union	0
TAC	0

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
---	---

Union	56 364 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	entfällt

<sup>(1)</sup> Davon werden 7 965 t Norwegen zugewiesen.

<sup>(2)</sup> Vor dem 30. April 2012 zu fangen.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
--	--

Deutschland	289
Frankreich	174
Vereinigtes Königreich	887
Union	1 350
TAC	entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
---

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		<b>Gebiet:</b> Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0 <sup>(2)</sup>	
Deutschland	0 <sup>(2)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(2)</sup>	
Niederlande	0 <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(2)</sup>	
Union	0 <sup>(2)</sup>	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Nach den Konsultationen zwischen der EU, den Färöern, Norwegen und Island festgesetzte TAC.

<sup>(2)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>		<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 883 <sup>(?)</sup>	
Frankreich	1 883 <sup>(?)</sup>	
Nicht zugeteilt	1 334 <sup>(?)</sup>	
Union	8 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Davon werden 2 900 t Norwegen zugewiesen.  
(2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.  
(3) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN)
Dänemark	2 000	
Frankreich	2 000	
Union	4 000	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>		<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	
Frankreich	328	
Vereinigtes Königreich	182	
Union	2 550	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
Union	0
TAC	entfällt

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	0 <sup>(1)</sup>
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>
Niederlande	0 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>
Union	0 <sup>(1)</sup>
TAC	entfällt

Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	25 <sup>(1)</sup>
Union	50 <sup>(1)</sup>
TAC	entfällt

Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
Union	0
TAC	entfällt

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 850	
Union	2 650 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Davon werden 800 t Norwegen zugewiesen; diese dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	5 221	
Vereinigtes Königreich	275	
Union	6 320 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Davon werden 824 t Norwegen zugewiesen.

<b>Art:</b> Rotbarsche (flach, pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214S)
Estland	0 <sup>(1)</sup>	
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>	
Spanien	0 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>	
Irland	0 <sup>(1)</sup>	
Lettland	0 <sup>(1)</sup>	
Niederlande	0 <sup>(1)</sup>	
Polen	0 <sup>(1)</sup>	
Portugal	0 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2012 nicht befischt werden.

<b>Art:</b> Rotbarsche (tief, pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	<b>Gebiet:</b> V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214D)
Estland	149 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Deutschland	3 005 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Spanien	533 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Frankreich	283 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Irland	1 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Lettland	54 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Niederlande	2 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Polen	273 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Portugal	637 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Vereinigtes Königreich	7 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Union	4 944 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	32 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Darf nur innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten befishet werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

<sup>(2)</sup> Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2012 nicht befishet werden.

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766 <sup>(1)</sup>	
Spanien	95 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	84 <sup>(1)</sup>	
Portugal	405 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	150 <sup>(1)</sup>	
Union	1 500 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
Union	entfällt <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
TAC	7 500	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Die Fischerei darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2012 stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC vollständig von den NEAFC-Vertragsparteien ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

<sup>(2)</sup> Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

<b>Art:</b> Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	4 446 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Frankreich	22 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Vereinigtes Königreich	31 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Union	6 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
TAC	entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlich und westlich gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Die Quoten dürfen im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die grönländischen Auflagen in Bezug auf die Unterrichtung erfüllt werden (RED/\*51214). Darf im NEAFC-Regelungsbereich erst ab dem 10. Mai 2012 als Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch tiefer pelagischer Gewässer gefangen werden, und zwar nur in dem Gebiet („NEAFC-Box“) das durch die folgenden Koordinaten begrenzt wird (RED/\*5-14):

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

<sup>(3)</sup> Besondere Bedingung: Davon werden 1 800 t zusammen mit Grundfischarten außerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen (RED/\*5-14X).

<sup>(4)</sup> Davon werden 1 500 t Norwegen zugewiesen; diese dürfen nur innerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen werden (RED/\*5-14N).

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Deutschland	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

<sup>(2)</sup> Darf nur zwischen Juli und Dezember 2012 gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	0 <sup>(1)</sup>	
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Beifänge		<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
Union	2 300 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	

<sup>(1)</sup> Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Davon werden 120 t Grenadierfisch Norwegen zugewiesen, die nur in den Gebieten V, XIV und NAFO 1 gefischt werden dürfen (RNG/\*514N1).

<b>Art:</b> Andere Arten <sup>(1)</sup>		<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	47 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	186 <sup>(1)</sup>	
Union	350 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Andere Arten <sup>(1)</sup>		<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	0 <sup>(2)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(2)</sup>	
Union	0 <sup>(2)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Außer Fischarten ohne Marktwert.

<sup>(2)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Plattfische		<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>	
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

## ANHANG IC

**NORDWESTATLANTIK**  
**NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
---	---

Union 0 <sup>(1)</sup>

TAC 0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 <sup>(1)</sup> nur als Beifang gefangen werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1).

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO (COD/N3NO.)
---	--

Union 0 <sup>(1)</sup>

TAC 0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M (COD/N3M.)
---	--------------------------------------

Estland 103

Deutschland 432

Lettland 103

Litauen 103

Polen 352

Spanien 1 328

Frankreich 185

Portugal 1 821

Vereinigtes Königreich 865

Union 5 292

TAC 9 280

<b>Art:</b> Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
---	---

Union 0 <sup>(1)</sup>

TAC 0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Nördlicher Kurzflössen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 <sup>(1)</sup>
Lettland	128 <sup>(1)</sup>
Litauen	128 <sup>(1)</sup>
Polen	227 <sup>(1)</sup>
Union	entfällt <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	34 000

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
---

<sup>(1)</sup> Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012 zu fischen.

<sup>(2)</sup> Kein festgesetzter EU-Anteil. Eine Menge von 29 458 t ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.

<b>Art:</b> Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
---	--

Union 0 <sup>(1)</sup>

TAC 17 000

<sup>(1)</sup> Trotz einer gemeinsam bewirtschafteten Quote von 85 Tonnen für die EU wird die Menge auf 0 gesetzt. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
---	--

Union 0 <sup>(1)</sup>

TAC 0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3L <sup>(1)</sup> (PRA/N3L.)
--	---

Estland 134

Lettland 134

Litauen 134

Polen 134

Spanien 105,5

Portugal 28,5

Union 670

TAC 12 000

<p>Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p>
--

<sup>(1)</sup> Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M <sup>(1)</sup> (PRA/*N3M.)
TAC entfällt <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Bestand darf auch im Bereich 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2012 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

<sup>(2)</sup> Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fanggenehmigungen und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

<sup>(3)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b>	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b>	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328		
Deutschland	335		
Lettland	46		
Litauen	23		
Spanien	4 486		
Portugal	1 875		
Union	7 093		
TAC	12 098		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
<b>Art:</b>	Rochen <i>Rajidae</i>	<b>Gebiet:</b>	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Spanien	4 132		
Portugal	802		
Estland	343		
Litauen	75		
Union	5 352		
TAC	8 500		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
<b>Art:</b>	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b>	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	297		
Deutschland	203		
Lettland	297		
Litauen	297		
Union	1 094		
TAC	6 000		

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 <sup>(1)</sup>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>
Deutschland	513 <sup>(1)</sup>	
Spanien	233 <sup>(1)</sup>	
Lettland	1 571 <sup>(1)</sup>	
Litauen	1 571 <sup>(1)</sup>	
Portugal	2 354 <sup>(1)</sup>	
Union	7 813 <sup>(1)</sup>	
TAC	6 500 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>
Portugal	5 229	
Union	7 000	
TAC	20 000	

<b>Art:</b> Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO-Untergebiet 2, Bereiche 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 <sup>(1)</sup>	
Litauen	0 <sup>(1)</sup>	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

<b>Art:</b> Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	1 273	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.         </div>
Portugal	1 668	
Union	2 941	
TAC	5 000	

## ANHANG ID

## WEIT WANDERENDE FISCHERIE — ALLE GEBIETE

Die TACs für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045WM)
Zypern	66,98 <sup>(4)</sup>		
Griechenland	124,37		
Spanien	2 411,01 <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>		
Frankreich	958,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>		
Italien	1 787,91 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>		
Malta	153,99 <sup>(4)</sup>		
Portugal	226,84		
Andere Mitgliedstaaten	26,90 <sup>(1)</sup>		
Union	5 756,41 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>		
TAC	12 900		

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/\*8301) getätigt werden:

Spanien	350,51
Frankreich	158,14
Union	508,65

<sup>(3)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/\*641) getätigt werden:

Frankreich	45 (*)
Union	45

(\*) Diese Menge kann von der Kommission auf Antrag Frankreichs bis zu der der ICCAT-Empfehlung 08-05 entsprechenden Höchstmenge von 100 Tonnen angepasst werden.

<sup>(4)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/\*8302) getätigt werden:

Spanien	48,22
Frankreich	47,57
Italien	37,55
Zypern	1,34
Malta	3,08
Union	137,77

<sup>(5)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/\*643) getätigt werden:

Italien	37,55
Union	37,55

<b>Art:</b>	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 949		
Portugal	1 263		
Andere Mitgliedstaaten	145,6 <sup>(1)</sup>		
Union	8 357,6		
TAC	13 700		

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

<b>Art:</b>	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	5 024,9		
Portugal	354,2		
Union	5 379,1		
TAC	15 000		

<b>Art:</b>	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	3 896,0 <sup>(2)</sup>		
Spanien	14 076,4 <sup>(2)</sup>		
Frankreich	6 119,1 <sup>(2)</sup>		
Vereinigtes Königreich	232,9 <sup>(2)</sup>		
Portugal	2 534,7 <sup>(2)</sup>		
Union	26 939,1 <sup>(1)</sup>		
TAC	28 000		

<sup>(1)</sup> Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 <sup>(1)</sup> auf 1 253 festgesetzt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

<sup>(2)</sup> Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

<b>Art:</b>	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	759,2		
Frankreich	249,5		
Portugal	531,3		
Union	1 540		
TAC	24 000		
<b>Art:</b>	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	15 758,7		
Frankreich	7 951,8		
Portugal	6 156,5		
Union	29 867		
TAC	85 000		
<b>Art:</b>	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	24		
Portugal	48,6		
Union	72,6		
TAC	entfällt		
<b>Art:</b>	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	<b>Gebiet:</b>	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	34		
Portugal	21,8		
Union	55,8		
TAC	entfällt		

## ANHANG IE

## ANTARKTIS

## CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TACs eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die TACs für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012.

<b>Art:</b> Langschnauzen-Eisfisch <i>Champscephalus gunnari</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	3 072

<b>Art:</b> Langschnauzen-Eisfisch <i>Champscephalus gunnari</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis <sup>(1)</sup> (ANI/F5852.)
TAC	0 <sup>(2)</sup>

- <sup>(1)</sup> Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:
- beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72° 15' O die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53° 25' S,
  - dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° O,
  - dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40' S mit dem Längengrad 76° E,
  - dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S,
  - dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51° S mit dem Längengrad 74° 30', und
  - dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

<sup>(2)</sup> Mit Ausnahme von höchstens 30 t für wissenschaftliche Zwecke oder als Beifänge.

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	2 600 <sup>(1)</sup>

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48° W bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483A) 0

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W bis 40° W – 52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483B) 780

Bewirtschaftungsgebiet C: 40° W bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483C) 1 820

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 2012 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012.

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.4 nördliche Antarktis (TOP/F484N.)
TAC	48 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.

<b>Art:</b> Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	<b>Gebiet:</b> FAO 48.4 südliche Antarktis (TOP/F484S.)
--	--

TAC 33 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20' S und 60° 00' S sowie 24° 30' W und 29° 00' W.

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
---	---

TAC 2 730 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt nur westlich von 79° 20' E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrades ist untersagt.

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48 (KRI/F48.)
---	-------------------------------------

TAC 5 610 000

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 t dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481.)	155 000
Division 48.2 (KRI/*F482.)	279 000
Division 48.3 (KRI/*F483.)	279 000
Division 48.4 (KRI/*F484.)	93 000

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
---	---

TAC 440 000

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W)	277 000
Division 58.4.1 östlich von 115° E E (KRI/*F-41E)	163 000

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
---	---

TAC 2 645 000

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° E (KRI/*F-42W)	260 000
Division 58.4.2 östlich von 55° E (KRI/*F-42E)	192 000

<b>Art:</b> Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
---	---

TAC 80 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Krabben <i>Paralomis</i> spp.	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
--	--

TAC 0

<b>Art:</b> Grenadierfisch <i>Macrourus</i> spp.	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
---	---

TAC 360 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Andere Arten	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
--------------------------	---

TAC 50 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Rochen <i>Rajiformes</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
---	---

TAC 120 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

<b>Art:</b> Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)
--	---

TAC 150 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge.

## ANHANG IF

## SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMEN

Die von der SEAFO angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TACs eingestellt werden muss.

<b>Art:</b> Schleimköpfe <i>Beryx</i> spp.	<b>Gebiet:</b> SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	<b>Gebiet:</b> SEAFO Untergebiet B1 <sup>(1)</sup> (CGE/F47NAM)
TAC	200
Analytische TAC	

<sup>(1)</sup> Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

<b>Art:</b> Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	<b>Gebiet:</b> SEAFO, ohne Untergebiet B1 (CGE/F47X)
TAC	200
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> SEAFO (TOP/SEAFO)
TAC	230
Analytische TAC	

<b>Art:</b> Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	<b>Gebiet:</b> SEAFO Untergebiet B1 <sup>(1)</sup> (ORY/F47NAM)
TAC	0
Analytische TAC	

<sup>(1)</sup> Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

<b>Art:</b> Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	<b>Gebiet:</b> SEAFO, ohne Untergebiet B1 (ORY/F47X)
TAC	50
Analytische TAC	

## ANHANG IG

## SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN — ALLE GEBIETE

<b>Art:</b> Südlicher Blauflossen-Thun <i>Thunnus maccoyii</i>	<b>Gebiet:</b> Alle Gebiete (SBF/F41-81)
Union	10 <sup>(1)</sup>
TAC	10 449
	Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

## ANHANG IH

## WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

<b>Art:</b> Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	<b>Gebiet:</b> WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36
TAC	entfällt
	Analytische TAC

## ANHANG IJ

## SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

<b>Art:</b> Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	<b>Gebiet:</b> SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	noch festzulegen <sup>(1)</sup>
Niederlande	noch festzulegen <sup>(1)</sup>
Litauen	noch festzulegen <sup>(1)</sup>
Polen	noch festzulegen <sup>(1)</sup>
Union	noch festzulegen <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Quoten entsprechend den Ergebnissen der dritten Vorbereitungs-konferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission, die vom 30. Januar bis 2. Februar 2012 stattfinden soll, noch festzulegen.

## ANHANG IIA

**Zulässiger Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände im Skagerrak, dem nicht zum Skagerrak und Kattegat gehörenden Teil des ICES-Bereichs IIIa, dem ICES-Untergebiet IV, den EU-Gewässern des ICES-Bereichs IIa und des ICES-Bereichs VIII****1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiet aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2012 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

**2. Reguliertes Fanggerät und geografische Gebiete**

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 („reguliertes Fanggerät“) und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstabe b desselben Anhangs.

**3. Genehmigungen**

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

**4. Höchstzulässiger Fischereiaufwand**

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2012, vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 <sup>(1)</sup> berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

**5. Verwaltung**

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

**6. Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

## 7. Übermittlung einschlägiger Daten

In Übereinstimmung mit Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datensystem übermittelt.

### Anhang IIA — Anlage 1

#### HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IN KILOWATT-TAGEN

**Geografisches Gebiet: Skagerrak, der Teil des ICES-Bereichs IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und EU-Gewässer des ICES-Bereichs IIa; ICES-Bereich VIII**

Regulier- tes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1	895	3 385 928	954 390	1 409	1 505 354	157	257 266	172 064	6 185 460
TR2	193 676	2 841 906	357 193	0	6 496 811	10 976	748 027	604 071	5 127 906
TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	8 482
BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	1 739 759
BT2	5 401 395	79 212	1 375 400	0	1 202 818	0	28 307 876	0	6 116 437
GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	546 303
GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	14 004
LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	134 880

## ANHANG IIB

**Fangmöglichkeiten der Schiffe, die in den ICES-Bereichen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV Sandaalfischerei betreiben**

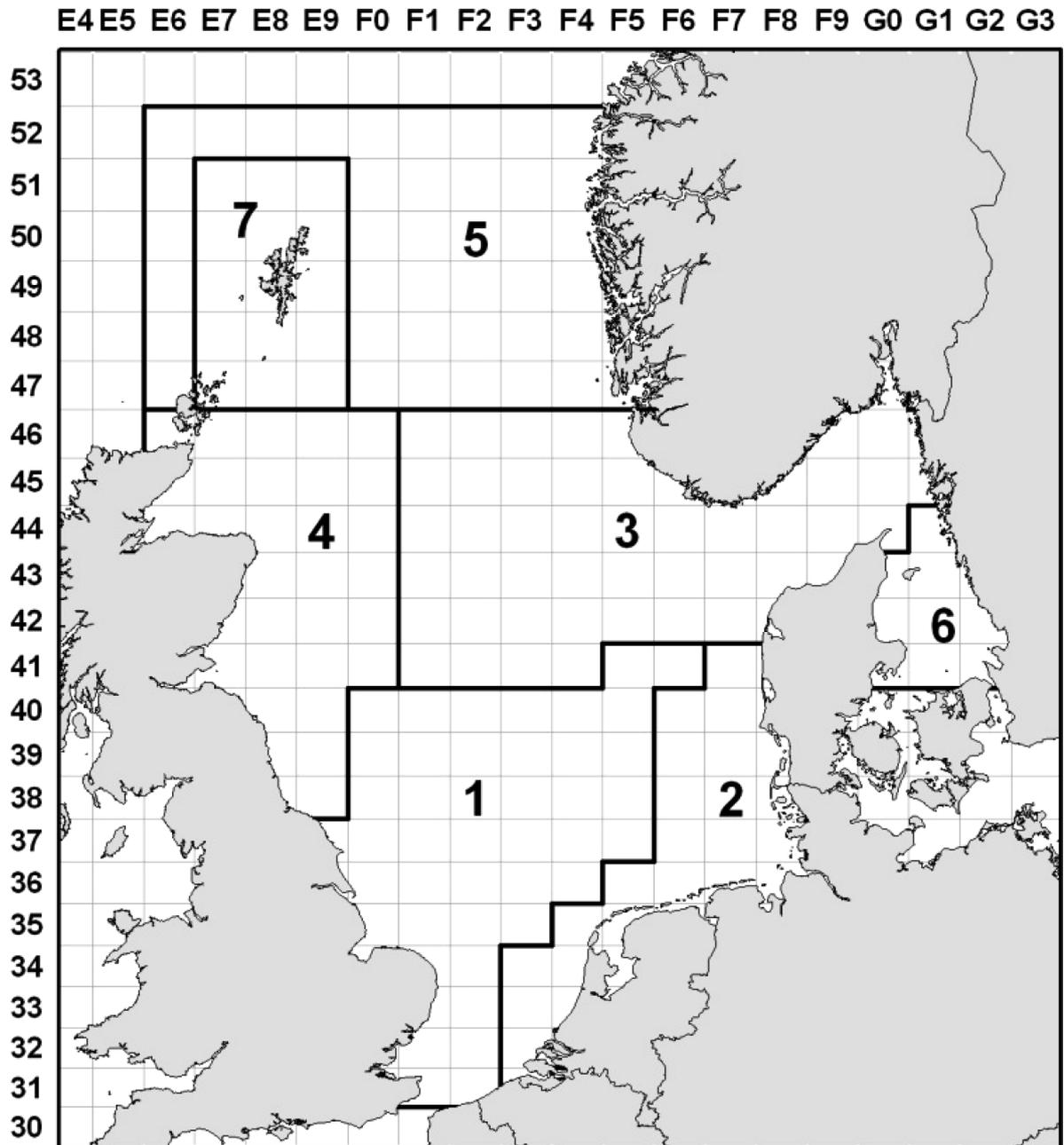
1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle EU-Schiffe, die in den EU-Gewässern der ICES-Bereichen IIa, IIIa und im ICES-Untergebiet IV mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den EU-Gewässern des ICES-Untergebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der EU und Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Union und Norwegen.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete wie folgt nach Maßgabe der Anlage zu diesem Anhang festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke – ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

4. Auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Fangmöglichkeiten für Sandaal in jedem Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet gemäß Nummer 3 wird die Kommission sich bemühen, die TAC und die Quoten sowie die besonderen Bedingungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Bereichen IIa und IIIa und des ICES-Untergebiets IV gemäß Anhang I bis zum 1. März 2012 zu überprüfen.
5. Die kommerzielle Fischerei mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. Januar bis zum 31. März 2012 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 verboten.

Anhang IIB — Anlage 1

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



## ANHANG III

**Höchstzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe in Drittlandgewässern**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK: 25 DE: 5 FR: 1 IE: 8 NL: 9 PL: 1 SV: 10 UK: 18	57
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16 IE: 1 ES: 20 FR: 18 PT: 9 UK: 14	50
	Makrele		entfällt	70 <sup>(1)</sup>
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450 UK: 30	150

<sup>(1)</sup> Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

## ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH <sup>(1)</sup>

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinensfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	8
Union	68

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	119
Frankreich	132
Italien	30
Zypern	7
Malta	28
Union	316

3. Höchstanzahl EU-Schiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Italien	12
Union	12

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta <sup>(1)</sup>
Ringwadenfänger	1	1	12	17	6	1
Langleinensfänger	7 <sup>(2)</sup>	0	30	8	25	28
Köderschiffe	0	0	0	8	60	0
Handleinensfänger	0	0	0	29	2	0

<sup>(1)</sup> Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta <sup>(1)</sup>
Trawler	0	0	0	60	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei <sup>(2)</sup>	0	35	0	87	32	0

<sup>(1)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

<sup>(2)</sup> Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

<sup>(3)</sup> Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta <sup>(1)</sup>
Ringwadenfänger	noch festzulegen					
Langleinenfänger	noch festzulegen					
Köderschiffe	noch festzulegen					
Handleinenfänger	noch festzulegen					
Trawler	noch festzulegen					
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	noch festzulegen					

<sup>(1)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien	5
Italien	6
Portugal	1 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Malta	8 768

## ANHANG V

## CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

## TEIL A

## VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1. Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	1. Januar bis 31. Dezember 2012
Fische	FAO 48.1. Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 48.2. Antarktis <sup>(1)</sup>	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> <sup>(1)</sup>	FAO 48.3.	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5. Antarktis	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3. Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 58.5.1. Antarktis <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E <sup>(1)</sup> FAO 58.4.4. Antarktis <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> FAO 58.6. Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 58.7. Antarktis <sup>(1)</sup>	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4. <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	1. Januar bis 31. Dezember 2012
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus elegionoides</i>	FAO 58.5.2. Antarktis	vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4. Antarktis <sup>(1)</sup> in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W	1. Januar bis 31. Dezember 2012

<sup>(1)</sup> Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.<sup>(2)</sup> Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

## TEIL B

## TACs UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2011/12

Untergebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t) <sup>(1)</sup>		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012	SSRU A, B, D, F und H: 0 SSRU C: 100 SSRU E: 50 SSRU G: 60	Insgesamt 210	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 33	Ganzer Bereich: 20
58.4.2.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012	SSRU A: 30 SSRU B, C und D: 0 SSRU E: 40	Insgesamt 70	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 20	Ganzer Bereich: 20
58.4.3a.	Ganzer Bereich	1. Mai bis 31. August 2012		Insgesamt 86	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 26	Ganzer Bereich: 20
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2011 bis 31. August 2012	SSRU A: 0 SSRUs B, C und G: 428 SSRUs D, E und F: 0 SSRUs H, I und K: 2 423 SSRUs J und L: 351 SSRU M: 0	Insgesamt 3 282	164 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 121 SSRU J und L: 50 SSRU M: 0	430 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70 SSRU M: 0	20 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40 SSRU M: 0
88.2.	Südlich von 65° S	1. Dezember 2011 bis 31. August 2012	SSRU A: 0 SSRU B: 0 SSRUs C, D, E, F und G: 124 SSRU H: 406 SSRU I: 0	Insgesamt 530	50 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 50 SSRU i: 0 SSRU I: 0	84 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 20 SSRU H: 40 SSRU I: 0	20 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 100 SSRU H: 20 SSRU I: 0

(<sup>1</sup>) Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:

- Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t;
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 20 t, außer im statistischen Bereich 58.4.3a und im statistischen Untergebiet 88.1;
- andere Arten: 20 t je SSRU.

## Anhang V Teil B – Anlage

## VERZEICHNIS KLEINER FORSCHUNGSEINHEITEN (SMALL SCALE RESEARCH UNITS – SSRUS)

Region	SSRU	Grenzlinie
48.6	A	von 50° S 20° W genau nach Osten bis 1° 30' O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 20° W und von dort genau nach Norden bis 50° S
	B	von 60° S 20° W genau nach Osten bis 10° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 20° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 10° W genau nach Osten bis 0° östlicher Länge, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 10° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 0° östlicher Länge genau nach Osten bis 10° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis zum Nullmeridian 0° und von dort genau nach Norden bis 60° S
	E	von 60° S 10° O genau nach Osten bis 20° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 10° O und von dort nach Norden bis 60° S
	F	von 60° S 20° O genau nach Osten bis 30° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 20° O und von dort nach Norden bis 60° S
	G	von 50° S 1° 30' O genau nach Osten bis 30° O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 1° 30' O und von dort genau nach Norden bis 50° S
58.4.1	A	von 55° S 86° O genau nach Osten bis 150° O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort nach Westen bis 86° O und von dort genau nach Norden bis 55° S
	B	von 60° S 86° O genau nach Osten bis 90° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 80° O, von dort genau nach Norden bis 64° S, von dort genau nach Osten bis 86° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 90° O genau nach Osten bis 100° O, von dort genau nach Süden zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 90° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 100° O genau nach Osten bis 110° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 100° O und von dort nach Norden bis 60° S
	E	von 60° S 110° O genau nach Osten bis 120° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 110° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	F	von 60° S 120° O genau nach Osten bis 130° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 120° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	G	von 60° S 130° O genau nach Osten bis 140° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 130° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	H	von 60° S 140° O genau nach Osten bis 150° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 140° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
58.4.2	A	von 62° S 30° O genau nach Osten bis 40° O, von dort genau nach Süden zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 30° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	B	von 62° S 40° O genau nach Osten bis 50° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	C	von 62° S 50° O genau nach Osten bis 60° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 50° O und von dort genau nach Norden bis 62° S

Region	SSRU	Grenzlinie
	D	von 62° S 60° O genau nach Osten bis 70° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 60° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	E	von 62° S 70° O genau nach Osten bis 73° 10' O, von dort genau nach Süden bis 64° S, von dort genau nach Osten bis 80° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 70° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
58.4.3a	A	gesamter Bereich, von 56° S 60° O genau nach Osten bis 73° 10' O, von dort genau nach Süden bis 62° S, von dort genau nach Westen bis 60° O und von dort genau nach Norden bis 56° S
58.4.3b	A	von 56° S 73° 10' O genau nach Osten bis 79° O, von dort nach Süden bis 59° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 56° S
	B	von 60° S 73° 10' O genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 64° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 59° S 73° 10' O genau nach Osten bis 79° O, von dort nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 59° S
	D	von 59° S 79° O genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 79° O und von dort genau nach Norden bis 59° S
	E	von 56° S 79° O genau nach Osten bis 80° O, von dort genau nach Norden bis 55° S, von dort genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 59° S, von dort genau nach Westen bis 79° O und von dort genau nach Norden bis 56° S
58.4.4	A	von 51° S 40° O genau nach Osten bis 42° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	B	von 51° S 42° O genau nach Osten bis 46° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 42° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	C	von 51° S 46° O genau nach Osten bis 50° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 46° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	D	gesamter Bereich mit Ausnahme der SSRU A, B und C, wobei die Außengrenze von 50° S 30° O genau nach Osten bis 60° O, von dort genau nach Süden bis 62° S, von dort genau nach Westen bis 30° O und von dort genau nach Norden bis 50° S verläuft
58.6	A	von 45° S 40° O genau nach Osten bis 44° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	B	von 45° S 44° O genau nach Osten bis 48° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 44° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	C	von 45° S 48° O genau nach Osten bis 51° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 48° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	D	von 45° S 51° O genau nach Osten bis 54° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 51° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
58.7	A	von 45° S 37° O genau nach Osten bis 40° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 37° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
88.1	A	von 60° S 150° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 65° S, von dort genau nach Westen bis 150° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 170° O genau nach Osten bis 179° O, von dort genau nach Süden bis 66° 40' S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 179° O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 70° S, von dort genau nach Westen bis 178° W, von dort genau nach Norden bis 66° 40' S, von dort genau nach Westen bis 179° O und von dort genau nach Norden bis 60° S

Region	SSRU	Grenzlinie
	D	von 65° S 150° O genau nach Osten bis 160° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 150° O und von dort genau nach Norden bis 65° S
	E	von 65° S 160° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 68° 30' S, von dort genau nach Westen bis 160° O und von dort genau nach Norden bis 65° S
	F	von 68° 30' S 160° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 160° O und von dort genau nach Norden bis 68° 30' S
	G	von 66° 40' S 170° O genau nach Osten bis 178° W, von dort genau nach Süden bis 70° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 70° 50' S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 66° 40' S
	H	von 70° 50' S 170° O genau nach Osten bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 73° S, von dort genau nach Westen bis zur Küste, von dort nach Norden entlang der Küste bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	I	von 70° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 73° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 70° S
	J	von 73° S an der Küste nahe 170° O genau nach Osten bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort nach Norden entlang der Küste bis 73° S
	K	von 73° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 76° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 73° S
	L	von 76° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 76° S
	M	von 73° S an der Küste nahe 169° 30' O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen zur Küste und von dort nach Norden entlang der Küste bis 73° S
88.2	A	von 60° S 170° W genau nach Osten bis 160° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 170° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 160° W genau nach Osten bis 150° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 160° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 70° 50' S 150° W genau nach Osten bis 140° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	D	von 70° 50' S 140° W genau nach Osten bis 130° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 140° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	E	von 70° 50' S 130° W genau nach Osten bis 120° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 130° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	F	von 70° 50' S 120° W genau nach Osten bis 110° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 120° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	G	von 70° 50' S 110° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 110° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S

Region	SSRU	Grenzlinie
	H	von 65° S 150° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis 70° 50' S, von dort genau nach Westen bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 65° S
	I	von 60° S 150° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis 65° S, von dort genau nach Westen bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
88.3	A	von 60° S 105° W genau nach Osten bis 95° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 105° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 95° W genau nach Osten bis 85° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 95° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 85° W genau nach Osten bis 75° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 85° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 75° W genau nach Osten bis 70° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 75° W und von dort genau nach Norden bis 60° S

## TEIL C

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Vertragspartei:

Fangzeit:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen)

Fangtechnik	herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
	kontinuierliche Fangentnahme
	Leerung des Steerts durch Pumpen
	sonstige zulässige Methoden: Bitte nähere Angaben

Für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills verwendete Methoden <sup>(1)</sup>:Produkte, die aus den Fängen gewonnen werden sollen, und ihre Umrechnungsfaktoren <sup>(2)</sup>:

Produktart	% der Fänge	Umrechnungsfaktor <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Mitteilung sollte eine Beschreibung des genauen detaillierten Verfahrens zur Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills und bei der Anwendung von Umrechnungsfaktoren des genauen detaillierten Verfahrens zur Ableitung jedes Umrechnungsfaktors enthalten. Die Mitgliedstaaten brauchen diese Beschreibung in den folgenden Saisons nicht erneut vorzulegen, wenn sich das Verfahren zur Schätzung des Lebendgewichts nicht geändert hat.

<sup>(2)</sup> So weit wie möglich anzugeben.

<sup>(3)</sup> Umrechnungsfaktor = Gesamtgewicht/Verarbeitungsgewicht.

	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
Untergebiet / Bereich	48.1											
	48.2											
	48.3											
	48.4											
	48.5											
	48.6											
	58.4.1											
	58.4.2											
	88.1											
	88.2											
	88.3											

X Kreuzen Sie bitte an, wann und wo Sie aller Voraussicht nach fischen werden.

Für die Fänge in diesen Gebieten wurden keine Vorsorgegrenzwerte festgelegt, daher sind die entsprechenden Fangtätigkeiten als Versuchsfischerei anzusehen.

Die Angaben, die Sie in dieser Mitteilung machen, dienen nur der Information und hindern Sie nicht daran, auch in Gebieten oder zu Zeiten zu fischen, die Sie nicht angegeben haben.

## TEIL D

## NETZKONSTRUKTION UND EINSATZ VON FANGTECHNIKEN

Netzöffnung (Netzmaul) Umfang (m)	Vertikale Öffnung (m)	Horizontale Öffnung (m)

## Netzblattlänge und Maschenöffnung

Netzblatt	Länge (m)	Maschenöffnung (mm)
1. Netzblatt		
2. Netzblatt		
3. Netzblatt		
...		
Hinterstes Blatt (Steert)		

Bitte fertigen Sie ein Diagramm jeder eingesetzten Netzkonstruktion an.

Einsatz mehrerer Fangtechniken <sup>(1)</sup>: Ja Nein

	Fangtechniken	Voraussichtlicher zeitlicher Anteil des Einsatzes (%)
1		
2		
3		
4		
5		
...		Insgesamt 100 %

Vorhandensein von Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger <sup>(2)</sup>: Ja Nein

Bitte erläutern Sie die Fangtechniken, die Konstruktion und die Merkmale der Fanggeräte und die Fischereistrukturen:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Wenn ja, Häufigkeit des Wechsels zwischen einzelnen Fangtechniken.

<sup>(2)</sup> Wenn ja, Konstruktion der Vorrichtung beschreiben.

## ANHANG VI

**IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	22	33 604
Portugal	5	1 627
Union	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41	5 382
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	72	21 922

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

—

## ANHANG VII

**WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
Union	14

## ANHANG VIII

**MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN EU-GEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN**

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Venezuela <sup>(1)</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

<sup>(1)</sup> Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.